

Satzung des Vereins „Ärzte für Kettwig e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- (1) Der Verein führt den Namen Ärzte für Kettwig.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Kettwig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann: „Ärzte für Kettwig e.V.“.

§ 2 Zweck und Zielsetzung des Vereins:

- (1) Der Verein verfolgt folgende Ziele:
 - Existenzsicherung und Zukunftsfähigkeit durch das Netzwerk
 - Optimierung der medizinischen Patientenversorgung
 - Erhalt der wohnortnahen Versorgung mit haus- und Facharztpraxen sowie psychotherapeutischen Praxen durch die selbstständige Tätigkeit in Einzelpraxen und kleineren Gemeinschaftspraxen.
 - Aufbau einer fachübergreifenden Kommunikations- und Kooperationsstruktur innerhalb des Arztnetzes zum Vorteil der Mitglieder und Patienten.
 - Gemeinsame Vertretung nach außen und unterstützendes Marketing.
 - Diskussion und Abstimmung zu aktuellen Themen.
- (2) Durch die Gründung des Vereins werden die Eigenständigkeit der Mitglieder und die freie Arztwahl nicht beeinträchtigt. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Dazu steht nicht im Widerspruch, dass die Vereinsmitglieder ein einheitliches und gemeinsames Vorgehen zur Erreichung der Vereinsziele verfolgen auch im Hinblick auf Vertrags- und Kooperationsmodelle.
- (3) Für die Umsetzung der Netzziele sollen folgende Netzmodule dienen:
 - Regelmäßige Treffen im Sinne einer Informationsbörse mit Beschlussfähigkeit.
 - Telefonliste mit direkter Arzt-Durchwahl/ Email-adressliste/ Mobilnummer.
 - (weiter-) Entwicklung von Versorgungskonzepten und vernetzten Patientenangeboten.
 - Netzspezifische Qualitätsmerkmale, z.B. Optimierung und Standardisierung des Berichtswesens.
 - Nutzung betriebswirtschaftlicher Synergien.
 - Gemeinsame Veranstaltungen.
 - Öffentlichkeitsarbeit und Außenauftritt.

§ 3 Mitgliedschaft:

- (1) Das Netz soll ein örtlicher Interessenverbund sein und richtet sich dementsprechend an alle Ärzte und Psychotherapeuten aus Essen-Kettwig, die in eigener Praxis niedergelassen sind. Auch angestellte Ärzte, die an der ambulanten Versorgung teilnehmen, können Mitglied

werden. Im Falle eines Antrages soll der Vorstand über eine Aufnahme entscheiden können. Aus Gemeinschaftspraxen können auch einzelne Ärzte Mitglied werden.

- (2) Eine Anbindung von interessierten Kolleginnen und Kollegen aus angrenzenden Bezirken, die sich eventuell auch in eigenen Vernetzungen befinden, ist für einen späteren Zeitpunkt denkbar und soll dann zu gegebener Zeit entschieden werden.
- (3) Eine Anbindung von MVZ (Medizinische Versorgungszentrum) bzw. „MVZ-Ärzten“ soll nur dann möglich sein, wenn es sich um ein ausschließlich „vertragsärztliches MVZ“ handelt. Im Falle eines Antrags soll der Vorstand über eine Aufnahme entscheiden können. Das Netz will sich auch durch seine Mitglieder eindeutig für die Tätigkeit in eigener Praxis und gegen MVZ von Krankenhäusern oder anderen Dritten positionieren.
- (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag unter Berücksichtigung der für seine Mitglieder geltenden ärztlichen Berufsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und der Regelung aus § 3.1 der Satzung. Bei Anträgen von Ärzten aus Medizinischen Versorgungszentren entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung von §§ 3.1 und 3.3 über die Aufnahme.
- (6) Die Mitglieder sind gehalten
 - eine verfügbare Email-Adresse anzugeben, die regelmäßig abgerufen wird.
 - Einen Internetzugang vorzuhalten, der ggf. auch für ein netzinternes Intranet genutzt werden kann.
 - Informationen über die eigene Praxis für die Homepage des Netzes zur Verfügung zu stellen.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

- (7) Mit Beitritt ins Netz sollte jedem Interessierten die damit verbundene Ernsthaftigkeit klar sein. Zur Umsetzung der Netzziele sind einige Voraussetzungen für die Mitgliedschaft notwendig.
 - Bereitschaft, einen Anteil an den zu leistenden Investitions- und laufenden Kosten zu tragen.
 - Bereitschaft, Themen zu übernehmen und aktiv (nach eigenen Möglichkeiten) mitzuarbeiten.
 - Regelmäßige Teilnahme an den Netztreffen (Abmeldung bei Abwesenheit).
 - Email-Zugang mit der Verpflichtung, ein- bis zweimal pro Woche Emails abzurufen. In dringlichen Fällen können netzinterne Abstimmungen per Email erfolgen.

Innerhalb des Netzes soll sichergestellt werden, dass alle Mitglieder rechtzeitig über Termine, Entscheidungen und Vereinbarungen informiert werden. Die netzinterne Kommunikation erfolgt durch

- Netztreffen
- Arbeitsgruppen
- Außerordentliche Versammlungen / Email-Abstimmungen im Bedarfsfall.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Entzug der Approbation oder Aufgabe der Praxistätigkeit.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins oder eines seiner Mitglieder oder seinen Pflichten gemäß § 3 dieser Satzung verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliedschaft ruht dadurch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge:

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmeeinlage zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, die ausschließlich per Lastschrift eingezogen werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ausscheidenden Vereinsmitgliedern werden geleistete Zahlungen nicht erstattet.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Netztreffen. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.

§ 7 Vorstand:

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte im Verein. Dies erfolgt ehrenamtlich. Entstandene Aufwendungen können jedoch nach Beschluss der Mitgliederversammlung erstattet werden.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus einem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart sowie einem Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (3) Der 1. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende, je einzeln, und von den übrigen Vorstandsmitgliedern je zwei gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Die Vertretungsvollmacht dieser Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass es zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über eine Gesamtsumme von € 1500,- innerhalb eines Kalenderjahres die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination und Organisation des Vereins sowie Vertretung des Vereins nach außen inclusive des Abschlusses von Verträgen mit Dritten.

Zur Koordination und Organisation des Vereins gehört insbesondere:

- Die Umsetzung von Beschlüssen der Netztreffen und der Mitgliederversammlung.
 - Die Koordination von Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Vereinsmitgliedern.
 - Die Durchführung von Email-Abstimmungen und –Information.
- Vorlage dieser Satzung und etwaiger Satzungsänderungen bei allen erforderlichen Stellen.
 - Vorbereitung und Einberufung der Netztreffen und der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
 - Bericht über die Aktivitäten und die Finanzen des Vereins (Kassenbericht) in der Mitgliederversammlung.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes:

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen, der dessen Funktion kommissarisch übernimmt.
- (3) Dieses Amt kann auch von einem der anderen Vorstandsmitglieder übernommen werden, für dessen Amt dann wiederum ein Nachfolger zu bestimmen ist. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, übernimmt automatisch der stellvertretende Vorsitzende dieses Amt.
- (4) Die Mitglieder sind über personelle Änderungen unverzüglich zu informieren.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes:

- (1) Vorstandssitzungen finden vierteljährlich statt. Sie werden von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Einberufung sollte rechtzeitig erfolgen, die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmt.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes sind zu dokumentieren und zu archivieren.

§ 10 Netztreffen:

- (1) Die regelmäßige Kommunikation aller Vereinsmitglieder soll durch vierteljährliche Netztreffen gewährleistet sein.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist gehalten, an den Netztreffen teilzunehmen. Eine Nichtteilnahme soll die Ausnahme sein.
- (3) Die Netztreffen dienen dem regelmäßigen Austausch aktueller Informationen und der Meinungsbildung für geplante Vorhaben und Projekte des Vereinsvorstandes sowie der Entscheidungsvorbereitung für die Mitgliederversammlung.
- (4) In Netztreffen können Beschlüsse gefasst werden, sofern sie nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung laut § 11, (4) betreffen. Dazu ist in den Netztreffen aber eine Teilnehmerzahl von mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder notwendig. Sollten weniger Mitglieder anwesend sein, hat das Netztreffen lediglich Informations- und Beratungscharakter. Im Sinne von Satz 3. In diesem Fall kann der Vorstand im Anschluss Themen zur Abstimmung per Email an alle Mitglieder bringen.

§ 11 Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Das erste Netztreffen im Kalenderjahr ist zugleich die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmvertretungen für abwesende Mitglieder sind nicht möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands nach Bericht der Kassenprüfer.
 - b. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
 - c. Festlegung von Aufwandsentschädigungen.
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören.
 - f. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
 - h. Regelungen, die weitere Pflichten der Vereinsmitglieder vorsehen.
 - i. Beschlussfassung über vom Vorstand oder einzelnen Mitgliedern eingebrachte Anträge.
 - j. Beschluss von Empfehlungen der Mitgliederversammlung an den Vorstand.
 - k. Beschlussfassung zu einem möglichen Beitritt oder Zusammenschluss zu oder mit einer Gesellschaft, einem Dachverband oder einer ähnlichen Organisation. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von

mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung:

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Fax oder Email ausreichend) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied angegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen (Fax oder Email ausreichend). Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind mit der Tagesordnung zuzustellen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in geheimer Wahl erfolgen, wenn mindestens eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, vorbehaltlich gesonderter Mehrheitsbestimmungen in dieser Satzung oder im Gesetz. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bis längstens zum nächsten Netztreffen zuzusenden ist. Das Protokoll gilt als genehmigt soweit nicht innerhalb vier Wochen nach Absendung Änderungen geltend gemacht worden sind.

§ 15 Satzungsänderung:

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Die geplante Satzungsänderung ist in der Ladung zur Mitgliederversammlung in der zu beschließenden Form wörtlich anzukündigen. Soweit die Satzungsänderung nicht lediglich eine Satzungsergänzung ist, soll auch kenntlich gemacht werden, welche Satzungsbestimmung zu ersetzen ist.
- (3) Der Versammlungsleiter erläutert vor der Abstimmung über die Satzungsänderung Sinn und Zweck der zur Abstimmung gestellten Veränderung. Redaktionelle oder sachlich-inhaltliche Veränderungen an der geplanten Satzungsänderung sind möglich, nicht aber eine generell andere, nicht angekündigte Änderung anderer Satzungsbestimmungen.

§ 16 Auflösung des Vereins:

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen geschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Absatz (2) gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einem Zweck zugeführt, über den die auflösende Mitgliederversammlung beschließt.

Diese Satzung wurde angenommen in der Gründerversammlung vom 24. September 2009